

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 64.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinen auf Seedampfschiffen bei deutschen Handelsflotten. S. 749.

(Nr. 4503.) Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinen auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 13. November 1913.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschloffen:

Artikel I.

Die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinen auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909 (Reichs-Gesetzl. S. 210) werden wie folgt geändert:

I. Der § 4 Biffer 3a erhält folgende Fassung:

entweder eine nach Ablauf des 16. Lebensjahrs zurückgelegte 66monatige Dienstzeit in Maschinenwerkstätten und im Maschinenpersonal von Seedampfschiffen. Mindestens 36 Monate müssen in Maschinenwerkstätten gemäß § 5 Abs. 2 und mindestens 24 Monate im Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe als Assistent oder Maschinist zugebracht sein.

II. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Prüflingen II. Klasse wird als Arbeitszeit in einer Maschinenwerkstatt nur diejenige Zeit anzurechnen, die in der Beschäftigung als Schmied, Kesselschmied, Maschinenschlosser oder Monteur zugebracht ist. Die Arbeitszeit als Schmied und als Kesselschmied ist nur bis zur Dauer von je 6 Monaten anrechnungsfähig. Mindestens 12 Monate müssen, und zwar in der Beschäftigung als Maschinenschlosser oder Monteur, in solchen Maschinenfabriken zugebracht sein, die entweder Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren oder diesen ähnliche Arbeitsmaschinen, wie Pumpen,

Entschl. 1913.

122

Abgegeben zu Berlin den 16. November 1913.